

Übergangsbestimmungen für das  
Masterstudium Maschinenbau an der Technischen Universität Wien  
betreffend die Studienplanänderung ab 1. 10. 2018.

- (1) Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter Studium das an der Technischen Universität Wien eingerichtete Masterstudium mit der Studienkennzahl 066 445 verstanden. Der Begriff „neuer Studienplan“ bezeichnet den ab 1. 10. 2018 gültigen Studienplan für dieses Studium und „alter Studienplan“ den bis dahin gültigen.
- (2) Die Übergangsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die vor dem 1. 10. 2018 zum Studium an der Technischen Universität Wien zugelassen waren; ihre Nutzung ist den Studierenden freigestellt.
- (3) Auf Antrag der/des Studierenden kann das studienrechtliche Organ die Übergangsbestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht von Absatz 2 erfasste Studierende ausdehnen.
- (4) Zeugnisse über Lehrveranstaltungen, die inhaltlich äquivalent sind, können nicht gleichzeitig für den Studienabschluss eingereicht werden. Im Zweifelsfall entscheidet das studienrechtliche Organ über die Äquivalenz.
- (5) Anhang 1 enthält eine Äquivalenztabelle mit Lehrveranstaltungen des alten Studienplans auf der linken Seite und Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans auf der rechten Seite die äquivalent gesetzt wurden. Farblich hinterlegte Lehrveranstaltungen sind nur in der vorgegebenen Kombination äquivalent. In jedem Fall gelten Lehrveranstaltungen, die unter demselben Punkt in den Äquivalenzlisten angeführt sind, als äquivalent für den Studienabschluss.
- (6) Module, die nach den Vorgaben des alten Studienplans vollständig abgeschlossen wurden, werden auch auf den neuen Studienplan angerechnet. Dies gilt für sowohl für Aufbaumodule als auch Vertiefungsmodule.
- (7) Überschüssige ECTS-Punkte aus den Pflichtmodulen können als Ersatz für zu erbringende Leistungen in Wahlmodulen sowie als Freie Wahlfächer und/oder Transferable Skills verwendet werden. Überschüssige ECTS-Punkte aus den Wahlmodulen können als Ersatz für zu erbringende Leistungen in den Freien Wahlfächern und/oder Transferable Skills verwendet werden.
- (8) Fehlen nach Anwendung der Bestimmungen aus den Äquivalenzlisten ECTS-Punkte zur Erreichung der notwendigen 180 ECTS-Punkte für den Abschluss des Bachelorstudiums, so können diese durch noch nicht verwendete Lehrveranstaltungen aus den Wahlmodulen und/oder Freien Wahlfächern und Transferable Skills im notwendigen Ausmaß abgedeckt werden.
- (9) Für in diesen Übergangsbestimmungen nicht berücksichtigte Konstellationen sind durch das studienrechtliche Organ Übergangsbestimmungen festzulegen.

Anhang 1: Äquivalenztabelle

Äquivalenztabelle						
Alter Studienplan			Neuer Studienplan			
Lehrveranstaltung (LVA)	LVA-Typ	ECTS	ECTS	LVA-Typ	Lehrveranstaltung (LVA)	Kommentar
Product Lifecycle Management	VU	3,0	2,0 1,0	VO UE	Product Lifecycle Management Product Lifecycle Management VO	
Hydrodynamische Instabilitäten	VO	3,0	3,0	VO	Hydrodynamische Instabilitäten und Übergang zur Turbulenz	
Fortschrittliche Energieanlagen	VO	3,0	4,0	VO	Fortschrittliche Energieanlagen	
Kältetechnik	VO	3,0	2,0	VO	Kältetechnik	
Fatigue of Structures	VU	2,0			Kann für den Vertiefungsblock Leichtbau I & II angerechnet werden	